



Der Beraterbrief Ihrer Landwirtschaftlichen Buchstelle

AGRARSTEUERN KOMPAKT

Editorial

Der Vorsteuerabzug begleitet Unternehmer wie Berater in der täglichen Praxis. Die komplexe Thematik und die besonderen Anwendungen fordern die nationale Finanzgerichtsbarkeit und den Europäischen Gerichtshof (EuGH) immer wieder von Neuem heraus. Die heiklen Fragen betreffen beispielsweise Anzahlungen, Anscheinbeweise, Liefersicherheit, Adressnachweise oder, wie zuletzt in einer Entscheidung des EuGH, den Besitz der Rechnung (Rs: C-664/16). Der Rechnungsbesitz gehört zu den förmlichen Voraussetzungen, um das Abzugsrecht im Sinne der Europäischen Mehrwertsteuerrichtlinie geltend machen zu können. Der Steuerpflichtige, der einen Vorsteuerabzug vornehmen möchte, muss nachweisen, dass er sämtliche Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllt. Beweise können u. a. Unterlagen im Besitz der Lieferanten oder Dienstleister sein, von denen der Steuerpflichtige Waren oder Serviceleistungen, für die er die Mehrwertsteuer entrichtet hat, bezogen hat. Eine Vorsteuer-Schätzung in einem von einem nationalen Gericht angeordneten Sachverständigengutachten kann diese Nachweise zwar gegebenenfalls ergänzen oder glaubwürdiger erscheinen lassen, nicht aber ersetzen. Die Rechnungen müssen in jedem Fall schwarz auf weiß vorgelegt werden. Fazit: Fehlen Rechnungen oder andere Nachweise, reicht ein Gutachten alleine nicht aus, um das Recht auf den Vorsteuerabzug geltend zu machen.

✓ Eine sorgfältige Buchhaltung und ein solides, lesbares Rechnungsarchiv beugen etwaigen Problemen mit dem Fiskus vor!



Mit auf Lkw installierten Mahl- und Mischanlagen wird das von den Bauern bereitgestellte Getreide gemahlen – unter Beimischung von Futteröl, Mineralfutter und anderen Zusatzstoffen. Das kann steuerliche Konsequenzen haben.

Mehrere eigenständige Leistungen bei der Herstellung von Mischfutter Allgemeiner oder ermäßigter Umsatzsteuersatz?

Dass Details niemals unbedeutend sind, zeigt der nachfolgend geschilderte Fall. Bereits die Überschrift dokumentiert die facettenreich diskutierte Streitfrage.

Der Kläger betreibt unter anderem die Herstellung von und den Handel mit Futtermitteln. Mit auf Lkw installierten mobilen Mahl- und Mischanlagen mahlt er auf Bauernhöfen von den Landwirten bereitgestelltes Getreide. Nach deren Vorgaben gibt er Futteröl, Mineralfutter und/oder andere Zusatzstoffe hinzu – Futteröl verkauft er auch einzeln. Die Anlage saugt das Getreide an, schrotet oder quetscht es abhängig von der gewünschten Futterkonsistenz und leitet es in einen Mischbehälter weiter. Hier werden mitgeführtes Futteröl und/oder Mineralfutter zugegeben. Ist der Vorgang abgeschlossen, gibt die Anlage das fertige Futter aus oder bläst es direkt in das Lager. Das in unterschiedlichen Dosen zugegebene Futteröl soll vorrangig den Schrot mit zusätzlichem Nährstoff (Fett) anreichern. Indem es den beim Mahlen entstehenden Staub bindet, erleichtert es zudem die Futtermittelaufnahme durch das Vieh. Soweit die praktische Seite.

Es folgt der finanzrechtliche Teil: Umsatzsteuerprüfung, geänderte Umsatzsteuerbescheide, Einsprüche, Klage vor dem Finanzgericht Nürnberg (Az.: 2 K 703/18). In den Entscheidungsgründen bestätigten die Richter die Auffassung des Unternehmers, dass er keine einheitliche Leistung, sondern zwei eigenständige Leistungen erbringt. Für diese Annahme spricht der Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer. Denn die Leistungen richten sich ausschließlich an Landwirte, die großteils der Durchschnittsatzbesteuerung

unterliegen. Ihr Vorsteuerabzug ist von der tatsächlich angefallenen Vorsteuer unabhängig, sodass die Vorsteuer wirtschaftlich eine Definitivbelastung ist und die unterschiedliche umsatzsteuerliche Behandlung gleichartiger Eingangsleistungen gegen den Neutralitätsgrundsatz verstoßen kann.

Unterliegen die einzelnen Bestandteile eines Leistungsbündels unterschiedlichen Steuersätzen, würde die Annahme einer einheitlichen Leistung und damit eines einheitlichen Steuersatzes insgesamt zu einer abweichenden Steuerbelastung führen. Sie wäre daher nur zulässig, wenn Unternehmer, die das gesamte Leistungsbündel erbringen, und solche, die lediglich einzelne Leistungen anbieten, nicht miteinander im Wettbewerb stehen. So aber verhält es sich nicht. Denn den Landwirten steht es frei, ggf. nur einzelne Leistungen zu beauftragen.

Auch das Preisverhältnis steht der Annahme zweier eigenständiger Leistungen nicht entgegen. Nach den Ausgangsrechnungen ist es von der Dosierung von Futteröl und Mineralfutter im Einzelfall abhängig. Die Entgeltanteile liegen bei der Zugabe von ausschließlich Futteröl überwiegend unter 50 %, zumeist aber deutlich über 10 %. Einen starren Grenzwert hält der Senat für nicht sachgerecht, da sich dann ggf. steuerliche Fehlanreize ergeben, wenn eine höhere Dosierung von Futteröl und Mineralfutter zu einer niedrigeren Besteuerung führen könnte.

✎ Abschließende Gedanken zu der Problematik und die letzte Entscheidung obliegen nun im Revisionsverfahren dem Bundesfinanzhof (Az.: V R 36/18).

Kurz und bündig

Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug Rechnungmerkmal „vollständige Anschrift“

Das Thema Vorsteuerabzug wurde in einem Verfahren im Jahr 2014 vor dem Finanzgericht Köln verhandelt. Jetzt liegt in 2. Instanz die Revisionsentscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) vor (Az.: XI R 22/14), die sich nicht zuletzt an einem 2018 ergangenen EuGH-Urteil orientiert (Rs: C-664/16).

In dem BFH-Urteil heißt es: Für die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug ist es erforderlich, dass der Leistungsempfänger eine Rechnung besitzt, in der eine Anschrift des Leistenden genannt ist, unter der jener postalisch erreichbar ist. Für die Prüfung des Rechnungsmerkmals „vollständige Anschrift“ ist der Zeitpunkt der Rechnungsausstellung maßgeblich. Die Feststellungslast für die postalische Erreichbarkeit zu diesem Zeitpunkt – d.h. wer den Nachweis dafür erbringen muss – trifft den Leistungsempfänger, der den Vorsteuerabzug für sich beansprucht.

Elektronisch übermittelte Lohnsteuerdaten Berichtigungsmöglichkeit kennt Grenzen

Werden dem Finanzamt (FA) Daten zum Teil elektronisch übermittelt und wird zugleich die Steuererklärung in Papierform vorgelegt, kann's schwierig werden, wenn die vom Arbeitgeber übermittelten Lohnsteuerdaten unvollständig sind. In einem vor dem Finanzgericht Hamburg verhandelten Fall (Az.: 3 K 69/18) z. B. enthielt Zeile 11 keine Eintragung. Im Erklärungsbogen, Anlage N, fehlte die Eintragung zu den Versorgungsbezügen ebenfalls, die Lohnsteuerbescheinigung mit dem zutreffenden Betrag allerdings war beigelegt. Der Steuerbeamte hatte die Steuererklärung angenommen, die Lohnsteuerbescheinigung aber unbesehen wieder ausgehändigt. Der Datensatz indes wurde ungeprüft übernommen. Die spätere Berichtigung des Steuerbescheids, wie eigentlich in der Abgabenordnung bei sog. offenbaren Unrichtigkeiten vorgesehen und vom Finanzamt nachgereicht, lehnten die Finanzrichter wegen des Pflichtverstößes der Finanzbehörde ab.

Aus dem Inhalt

Leistungen bei der Herstellung von Mischfutter	1	Verlust bei Veräußerung von Anteilen	3
Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug	1	Aufwendungen für eine Jägerprüfung	3
Verwaltungserlass zur Realteilung	2	Schutzwürdige Landschaft?	4
Gewinnermittlung § 13a EStG	2	Aufgepasst beim Online-Banking	4
Bruchteilsgemeinschaft in der Umsatzsteuer	3	Fruchtjoghurt als landwirtschaftliches Erzeugnis	4

Beteiligung von Gütergemeinschaften an Tierhaltungskooperationen

Klägerin in einem vor dem Finanzgericht Düsseldorf verhandelten Fall (Az.: 10 K 2662/14 F) war eine auf unbestimmte Zeit gegründete Kommanditgesellschaft. Gesellschaftszweck war die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs mit Ferkelaufzucht. Die Gesellschafter waren Eheleute, beide stellten der KG Vieheinheiten zur Verfügung. Der Ehemann, hauptberuflich Landwirt, sollte die zur Bewirtschaftung des Unternehmens erforderliche Arbeitszeit einbringen. Die Frage der Inhaberschaft der Ferkelaufzucht wurde jetzt dem Bundesfinanzhof vorgelegt (Az.: VI R 39/18): Die Revisionsrichter sollen entscheiden, wer Inhaber eines Betriebs i. S. des § 51a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a Bewertungsgesetz (BewG) ist, wenn der land- und forstwirtschaftliche Betrieb zum Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft gehört? Und weiter: Liegen in Fällen, in denen ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb in Gestalt einer Mitunternehmerschaft von im Güterstand der Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten betrieben wird, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft i. S. des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 EStG i. V. m. § 51a BewG nur dann vor, wenn sich beide Ehegatten an der Tierhaltungsgemeinschaft beteiligen?

 Gibt es gesellschaftsrechtliche Parallelen zu Ihrem Agrarbetrieb? Sprechen Sie den Berater in Ihrer Landwirtschaftlichen Buchstelle an. Er prüft Ihren Fall und hält Sie ggf. über das Verfahren und seine Konsequenzen auf dem Laufenden! Gerade auch künftige gesellschaftsrechtliche Planungen sollten mit den Ergebnissen der höchstrichterlichen Rechtsprechung abgeglichen werden.

Wirtschaftliches Eigentum an einem Mitunternehmeranteil

Zur Frage, ob der Gewinn aus der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft (Sonderbetriebsvermögen II) Bestandteil des Gewerbeertrags ist, hat der Bundesfinanzhof wie folgt geurteilt (Az.: IV R 39/11): In den Gewerbeertrag einer Personengesellschaft ist auch der Gewinn einzubeziehen, den ein Gesellschafter, also Mitunternehmer, aus der Veräußerung von Sonderbetriebsvermögen II erzielt. Zum Sonderbetriebsvermögen II zählen solche Wirtschaftsgüter, die zur Begründung oder Stärkung der Beteiligung eingesetzt werden, z. B. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die die Beteiligung des Mitunternehmers an der Personengesellschaft wegen der wirtschaftlichen Verflechtung zwischen Kapitalgesellschaft und Personengesellschaft stärkt. Die Einbeziehung des Sonderbetriebsvermögens in die Ermittlung des Gewinns und des Gewerbeertrags beruht auf der Wertung der Gesellschafter als (Mit-)Unternehmer des Betriebs. Auch der Gewinn aus der Veräußerung von Sonderbetriebsvermögen II zählt zum Gewinn der Mitunternehmerschaft. Dies gilt nicht nur für die Einkommensteuer, sondern ebenso für die Gewerbesteuer.

 Ihr Berater kennt die Einzelheiten: Über das sog. Mitunternehmerisiko berät Sie die Landwirtschaftliche Buchstelle.

Ehegatten-Arbeitsverhältnis bei geringfügiger Beschäftigung

Die Mitarbeit des Ehegatten im Betrieb ist – nicht zuletzt in der Landwirtschaft – geübte Praxis. Die steuerliche Anerkennung indes hängt von einigen Faktoren ab, vor allem von der sog. Fremdüblichkeit des Vertrages und seiner Durchführung: Nicht fremdüblich beispielsweise ist nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster (Az.: 2 K 156/18 E) ein Arbeitsvertrag mit dem Ehepartner auf 400 Euro-Basis ohne fest vereinbarte Stundenzahl und mit der Abrede, Überstunden und Mehrarbeit durch Freizeit auszugleichen. Dass Teile des Gehalts monatlich nicht durch Gehalts-umwandlung, sondern zusätzlich in eine Direktversicherung und in eine Pensionskasse eingezahlt werden, entspricht ebenfalls nicht den Vertragsvereinbarungen mit fremden Dritten. Bei der Überlassung eines Kraftfahrzeugs zur privaten Nutzung fehlte zudem der betriebliche Anlass, da der Aufgabenbereich nicht zwingend eine Pkw-Nutzung erforderte.

 Lassen Sie sich bei arbeitsvertraglichen Vereinbarungen im Vorfeld unbedingt durch Ihre Landwirtschaftliche Buchstelle beraten!

Verwaltungserlass zur Realteilung

Mit einem zehnteiligen Erlass hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) sein Schreiben zur Realteilung und zur Anwendung von § 16 Absatz 3 Satz 2 bis 4 und Absatz 5 EStG aktualisiert (Gz.: IV C 6 – S 2242/07/10002). Er ist auf alle offenen Fälle anzuwenden. Die im Vorgängerschreiben aus 2016 enthaltenen Übergangsregelungen gelten fort. Auf einvernehmlichen Antrag aller Mitunternehmer sind die Grundsätze dieses Schreibens in den Fällen einer „unechten“ Realteilung nicht anzuwenden, wenn sie vor dem 1. Januar 2019 stattgefunden hat. Hier die Themen des neuen Schreibens: • Abgrenzung „echte“ und „unechte“ Realteilung • Gegenstand der Realteilung • Begünstigte Realteilung • Übertragung in das jeweilige Betriebsvermögen der einzelnen Mitunternehmer • Umfang des Betriebsvermögens • Betriebsverpachtung im Ganzen • Sicherstellung der Versteuerung der stillen Reserven • Realteilung und Spitzen- oder Wertausgleich • Ansatz des übernommenen Betriebsvermögens • Sperrfrist • Realteilung durch Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern • Realteilung durch Übertragung von Teilbetrieben • Folgen bei Veräußerung oder Entnahme während der Sperrfrist sowie • Zeitliche Anwendung.

 Ihre Landwirtschaftliche Buchstelle kennt sämtliche Details. Sprechen Sie Ihren Berater an!

Grunderwerbsteuer

Hallenboden einer Logistikhalle ist keine Betriebsvorrichtung

Ist der Kaufpreisanteil, der auf einen 50.000 Quadratmeter großen Hallenboden mit besonderer Tragfähigkeit entfällt, in die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer einzubeziehen?

Ja, entschied das Finanzgericht Düsseldorf (Az.: 7 K 641/18 GE): Der Kaufpreisanteil für den Hallenboden entfällt auf ein Gebäudebestandteil und sei daher zu Recht in die Berechnung der Grunderwerbsteuer einbezogen worden. Der Hallenboden erfülle eine Doppelfunktion, sodass er vorrangig als Gebäudebestandteil zu bewerten sei. Der Boden diene der Umschließung des Gebäudes „Logistikhalle“. Zwar stelle der Boden nicht das Fundament für die umschließenden Wände der Halle dar. Das Gebäude werde aber durch den Hallenboden nach unten

vor Witterungseinflüssen abgeschlossen. Die sich unter dem Boden befindende Tragschicht aus verdichtetem Schotter biete keinen hinreichenden Schutz gegen eindringende Feuchtigkeit. Erst die doppelagige PE-Folie vermittele einen solchen Schutz. Diese Folie allein könne aber keinen ausreichenden Gebäudeabschluss bieten, weil eine Nutzung der Halle als Gebäude ohne die darauf befindliche Betonschicht ausgeschlossen sei. Erst die Folie und die Betonschicht zusammen würden einen hinreichenden Schutz gegen Witterungseinflüsse bieten. Der Streitfall unterscheide sich von Fällen, in denen auf einem Fundament ein Spezialfußboden verlegt werde, der ausschließlich einer betrieblichen Nutzung diene. Das Gericht hat wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zugelassen.

Betrieb eines Blockheizkraftwerks

Eigentümergeinschaft als gewerbliche Mitunternehmerschaft

Eine Wohnungseigentümergeinschaft kann beim Betrieb eines Blockheizkraftwerks, mit dem Strom, der an einen außenstehenden Abnehmer geliefert wird, selbst gewerblich tätig sein. Sie begründet damit selbst ertragsteuerrechtlich eine Mitunternehmerschaft.

Der zum Teil vertretenen Auffassung, eine Wohnungseigentümergeinschaft könne nicht selbst eine Mitunternehmerschaft sein, sondern nur eine von

den Wohnungseigentümern zusätzlich gegründete Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), folgte das höchste Steuergericht, der Bundesfinanzhof, nicht (Az.: IV R 6/16). Die gewerblichen Einkünfte aus der Stromlieferung sind in einem eigenständigen Verfahren gegenüber der Wohnungseigentümergeinschaft, nicht aber gegenüber einer daneben bestehenden GbR gesondert festzustellen. Die betreffende Steuererklärung muss der Hausverwalter abgeben.

Gewinnermittlung nach § 13a EStG

Was ist mit Entschädigungszahlungen?

Der Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebs schloss mit der Gemeinde einen Vertrag über die Verlegung und den Betrieb eines Regenwasserkanals auf seinem Flurstück. Die Absprache wurde durch eine persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert. Zusätzlich verkaufte er der Gemeinde mehrere Grundstücke.

Die mit der Eintragung der Grunddienstbarkeit in Zusammenhang stehenden Leistungen und Gegenleistungen betrachtete der Verkäufer im Rahmen der Gewinnermittlung nach § 13a EStG 2014 als mit dem Grundbetrag abgegolten. Die Unstimmigkeiten mit dem Finanzamt führten zu einem Verfahren vor dem Finanzgericht Niedersachsen (Az.: 9 K 325/17).

Nach dem Richterspruch gehört die Abgeltungszahlung nicht zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft. Zum einen erfolgte die Einbringung des Kanals unterhalb der Erdoberfläche in einer Tiefe von drei bis vier Metern. Zum anderen war eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung des Grundstücks nicht gegeben. Bodenschichten unterhalb der landwirtschaftlich genutzten Erdkrume sind dem Privatvermögen des Steuerpflichtigen zuzurechnen und nicht mit dem Grundbetrag nach § 13a Abs. 4 EStG abgegolten bzw. dem Grundbetrag gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 EStG hinzuzurechnen. Die Revision ist anhängig beim Bundesfinanzhof unter dem Az.: VI R 49/18.

Bedarfsbewertung von Grundstücken

Bei der Bedarfsbewertung von Grundstücken reicht (auch) nicht unbedingt eine Expertise von Gutachern aus, wie das Finanzgericht Niedersachsen festgestellt hat (Az.: 1 K 68/17): So ist eine Überprüfung durch das Gericht über die von Gutachterausschüssen mitgeteilten Vergleichspreise darauf beschränkt, ob dem Gutachterausschuss offensichtliche Unrichtigkeiten unterlaufen sind. Zum Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts im Sinne des § 198 Bewertungsgesetz (BewG) ist ein Sachverständigengutachten nicht stets vorrangig gegenüber einer stichtagsnahen Veräußerung zu berücksichtigen.

Bruchteilsgemeinschaft in der Umsatzsteuer

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung zur Umsatzsteuer entschieden (Az.: V R 65/17), dass eine Bruchteilsgemeinschaft nicht Unternehmer sein kann. Stattdessen erbringen die Gemeinschaftler als jeweilige Unternehmer anteilig von ihnen zu versteuern die Leistungen.

Im Streitfall hatte der Kläger zusammen mit weiteren Personen Systeme zur endoskopischen Gewebecharakterisierung entwickelt. Die Erfindungen lizenzierten sie gemeinsam an eine Kommanditgesellschaft (KG), die ihnen für die Lizenzgewährung Gutschriften auf der Grundlage des seit 2007 geltenden Regelsteuersatzes von 19 % erteilte. Die auf ihn entfallenden Lizenzgebühren versteuerte der Kläger demgegenüber nur nach dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Das für den Kläger zuständige Finanzamt (FA) erfuhr hiervon im Rahmen einer Kontrollmitteilung und erließ geänderte Steuerbescheide. Hiergegen machte der Kläger u. a. geltend, dass nicht er, sondern eine zwischen ihm und den anderen Erfindern gebildete Bruchteilsgemeinschaft Unternehmer und damit

Steuerschuldner für die Lizenzgewährung gegenüber der KG sei. Der BFH indes sah den Kläger als leistenden Unternehmer an, der die auf ihn entfallenden Lizenzgebühren nach dem Regelsteuersatz zu versteuern habe. Anders als die Vorinstanz und entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung begründete der BFH dies aber damit, dass eine Bruchteilsgemeinschaft umsatzsteuerrechtlich nicht Unternehmer sein könne.

Mit seinem Urteil schloss sich der BFH zudem der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs an, nach der technische Schutzrechte nicht urheberrechtlich geschützt sind. Mangels Urheberrechtsschutz kommt eine Steuersatzermäßigung nicht in Betracht. Darüber hinaus bejahte der BFH eine Steuerhinterziehung durch den Kläger, da dieser bei Abgabe von Voranmeldungen auf der Grundlage des ermäßigten Steuersatzes dem FA hätte mitteilen müssen, dass ihm gegenüber nach dem Regelsteuersatz abgerechnet wurde.



Lassen Sie sich (auch) bei Erfindungen und Patentanmeldungen bereits im Vorfeld von Ihrer Landwirtschaftlichen Buchstelle beraten!

Verlust bei Veräußerung von Anteilen einer landwirtschaftlichen Genossenschaft

Die Höhe eines Verlustes aus der Veräußerung von Beteiligungen an einer landwirtschaftlichen Genossenschaft war Streitgegenstand in einem Verfahren vor dem Thüringer Finanzgericht (Az.: 4 K 791/16). Ungewöhnlich in diesem Fall: Der Kläger war bereits zu Zeiten der DDR an der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft (LPG) beteiligt. 1991 beschlossen die LPG-Mitglieder die Umwandlung in eine Agrargenossenschaft A. eG. Die Klage hatte teilweise Erfolg, allerdings wurde die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Denn der Kläger hat in den Folgejahren bereits erneut alte Genossenschaftsanteile mit erheblichem Verlust veräußert. Zudem ist dem Gericht aus einer Vielzahl von Verfahren bekannt, dass der Prozessbevollmächtigte viele landwirtschaftliche Genossenschaften vertritt und dies möglicherweise

auch außerhalb Thüringens möglich ist. Durch eine höchstrichterliche Überprüfung soll sichergestellt werden, dass entsprechende Vorgänge mit nicht unerheblichen Steuerauswirkungen von allen Finanzämtern – vor allem in den neuen Bundesländern – steuerlich gleichmäßig und richtig behandelt werden. Dem Bundesfinanzhof liegt im Revisionsverfahren (Az.: IX R 5/18) folgende Fragestellung vor: „Veräußerung von Anteilen, die ein Mitglied einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft (LPG) bereits vor der Umwandlung hin zu einer eingetragenen Genossenschaft nach dem Genossenschaftsgesetz besaß – Führen diese (Alt-)Anteile zu besonderen Anschaffungskosten nach den Ermittlungsgrundsätzen des DM-Bilanzgesetzes oder nach den tatsächlich geleisteten Aufwendungen auf der Grundlage des § 255 Abs. 1 HGB?“

Kutschunternehmen als Liebhaberei

Die sog. Gewinnerzielungsabsicht als Merkmal des gewerblichen Unternehmens zeigt sich im Streben nach Betriebsvermögensmehrung in Gestalt eines Totalgewinns (siehe rechts oben). An dieser Absicht fehlt es, wenn die Gewinnprognose negativ ist und der Steuerpflichtige die verlustbringende Tätigkeit nur aus persönlichen Gründen und Neigungen ausübt.

In die Totalgewinnprognose sind die Gewinne und Verluste eines Unternehmens von der Gründung bis zur Betriebsveräußerung oder -aufgabe einzubeziehen. Andauernde Verluste gelten in der Regel als Beweiszeichen für das Vorliegen einer Liebhaberei, sind jedoch alleine kein Beweis. Es muss die Feststellung hinzutreten, dass der Betrieb aus persönlichen

Gründen, z. B. aufgrund einer besonderen Neigung, unterhalten wird. Dafür spricht insbesondere der Umstand, dass ein Steuerpflichtiger wegen anderer hoher Einkünfte oder aufgrund seines Vermögens finanziell in der Lage ist, die jährlich anfallenden Verluste zu tragen. Mit dem nebenberuflich am Wochenende mit einem Pferd und einem Anhänger betriebenen Kutschbetrieb hätten sich nach Auffassung des Finanzgerichts Nürnberg (Az.: 5 K 732/17) keine höheren Betriebseinnahmen erwirtschaften und die Betriebsausgaben nicht in einer Weise senken lassen, dass ein Totalgewinn hätte erwirtschaftet werden können. Der Kutschbetrieb war daher nicht als Gewerbebetrieb anzuerkennen. Somit waren auch die Anlaufverluste nicht zu berücksichtigen.

Übertragung einer Pferdepension unter Nießbrauchsvorbehalt – Generationen- und betriebsübergreifende Totalgewinnprognose

In seinem Urteil (Az.: VI R 5/17) hat der Bundesfinanzhof klar festgestellt: Eine Totalgewinnprognose muss bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben regelmäßig mehr als eine Generation umfassen.

Dies gilt zugleich betriebsübergreifend auch dann, wenn der Landwirtschaftsbetrieb zunächst unter Nießbrauchsvorbehalt an die nächste Generation übertragen wird. Die Totalgewinnprognose ist dann ungeachtet der Entstehung zweier landwirtschaftlicher Betriebe für einen fiktiven konsolidierten Landwirtschaftsbetrieb zu erstellen. Zum Verständnis: Verluste werden vom Finanzamt nur anerkannt, wenn insgesamt ein Gewinn aus einer Unternehmung erzielt werden kann. Der Nachweis muss durch eine Totalgewinnprognose erbracht werden.

Enteignung ist kein privates Veräußerungsgeschäft

Eine Enteignung stellt kein privates Veräußerungsgeschäft im Sinne von § 23 EStG dar. Dies hat der 1. Senat des Finanzgerichts Münster (Az.: 1 K 71/16 E) entschieden.

Hintergrund: Geklagt hatte der Eigentümer eines Grundstücks. Nach Durchführung eines Bodensonderungsverfahrens hatte die Stadt in Bezug auf das Grundstück einen Sonderungsbescheid erlassen, infolgedessen das Eigentum gegen Zahlung einer Entschädigung von 600.000 € auf die Stadt überging. Da sich dieser Vorgang innerhalb der Zehnjahresfrist abgespielt hatte, ging das Finanzamt von einem privaten Veräußerungsgeschäft aus und unterwarf einen „Spekulationsgewinn“ von rund 175.000 € der Einkommensteuer.

Die Finanzrichter gaben der hiergegen erhobenen Klage statt. Die hoheitliche Übertragung des Eigentums an dem Grundstück auf die Stadt sei nicht als Veräußerungsgeschäft anzusehen, da es an einem auf die Veräußerung gerichteten Willen des Klägers fehlte. Die Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen IX R 28/18 anhängig.

Aufwendungen für eine Jägerprüfung

Eine Landschaftsökologin legte die Jägerprüfung ab und machte die Aufwendungen für den Erwerb des Jagdscheins in Höhe von knapp 3.000 € in ihrer Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend. Der Arbeitgeber bestätigte, dass es sich bei der Jägerprüfung um eine beruflich veranlasste Zusatzqualifizierung handele und die Mitarbeiterin im Rahmen ihrer Tätigkeit u. a. einen Spürhund einsetze. Privat besaß die Frau weder eine Waffe noch eine Jagdpacht. Das Finanzamt berücksichtigte die Aufwendungen nicht, das Finanzgericht Münster wies die Klage (Az.: 5 K 2031/18 E) ab.

Der Senat führte zur Begründung aus, dass die Aufwendungen für die Jägerprüfung nicht beruflich veranlasst gewesen seien. Ebenso wie der Erwerb eines Führerscheins für Kraftfahrzeuge sei der Erwerb eines Jagdscheins nur dann beruflich veranlasst, wenn dieser unmittelbare Voraussetzung für die Berufsausübung sei. Dies sei bei der Klägerin nicht der Fall, da sie als Landschaftsökologin im Rahmen ihrer Berufstätigkeit nicht an Jagden teilnehme und auch keine Jagdwaffe mit sich führe. Eine Berücksichtigung als vorweggenommene Werbungskosten komme ebenfalls nicht in Betracht, da die Klägerin weder dargelegt noch nachgewiesen habe, dass sie eine berufliche Veränderung anstrebe. Die erworbenen Kenntnisse seien typischerweise nicht nur im beruflichen, sondern auch im privaten Bereich nutzbar.

Keine Schalldämpfer für Jagdwaffen

Jäger haben keinen Anspruch darauf, dass ihnen der Erwerb eines Schalldämpfers für ihre Jagdwaffen gestattet wird. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig entschieden (Az.: 6 C 4.18).

Der Kläger war Inhaber eines Jahresjagdscheins. Er wohnte in Berlin und übte die Jagd in einem Revier in Brandenburg aus. Er wollte mit einer schallgedämpften Jagdwaffe auf Wild schießen, um Schädigungen seines Gehörs durch den lauten, über der Schmerzgrenze liegenden Mündungsknall beim Abfeuern der Waffe auszuschließen. Seinen Antrag, ihm die Erlaubnis für den Erwerb eines Schalldämpfers für seine Jagdlangwaffen zu erteilen, lehnte der Polizeipräsident in Berlin ab. Widerspruch und Klage blieben erfolglos. Das Verwaltungsgericht nahm an, dass auch Jäger für den Erwerb eines Schalldämpfers für ihre Jagdlangwaffen eine gesonderte Erlaubnis benötigen, deren Erteilung ein waffenrechtliches Bedürfnis voraussetze. Der Schutz des Gehörs der Jäger könne ein solches Bedürfnis nicht begründen.

Die dagegen gerichtete Revision des Klägers hat das Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesen, wobei es die Gründe des Verwaltungsgerichts im Wesentlichen bestätigt hat. Die Berechtigung von Jägern, Jagdlangwaffen und zwei Kurzwaffen zu erwerben und für das jagdliche Schießen zu benutzen, erstreckt sich nicht auf Schalldämpfer. Ein waffenrechtliches Bedürfnis für den Erwerb von Schalldämpfern für das jagdliche Schießen besteht nicht. Zum einen gehören Schalldämpfer nach der Wertung des Gesetzgebers nicht zu der Ausstattung, die Jäger für die Ausübung der Jagd benötigen. Zum anderen kann nur ein besonders gelagertes persönliches Interesse ein Bedürfnis begründen. Schließlich sind Schalldämpfer nicht erforderlich, um das Gehör der Jäger vor dem Mündungsknall zu schützen. Das Verwaltungsgericht stellte im Übrigen fest, dass andere Mittel des Gehörschutzes gleich wirksam sind (Ohrkapseln, Im-Ohr-Schutz).

Schutzwürdige Landschaft?

Blick in die Zukunft

Vor dieser Frage stand der Eigentümer und Pächter landwirtschaftlich genutzter Grundstücke, als er gegen eine Landschaftsschutzverordnung voring.

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hatte zu klären, ob eine Fläche unter Landschaftsschutz gestellt werden kann, wenn bei Erlass der entsprechenden Verordnung schutzwürdige Lebensraumtypen und geschützte Arten *nicht* vorhanden sind, solche Lebensräume aber entstehen und solche Arten sich ansiedeln *werden*, wenn die Flächennutzung durch die Eigentümer zurückgedrängt wird (Az.: 4 KN 275/17).

Das Bundesnaturschutzgesetz (§ 26 Abs. 1 Nr. 1) gestattet die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten in Verordnungen zu den dort verfolgten Zielen „einschließlich des Schutzes von Lebensstät-

ten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten“. Das gilt für Flächen, die unter dem Gesichtspunkt des Schutzes bestimmter Tier- und Pflanzenarten von besonderer Bedeutung sind. Auch insoweit gestattet das Gesetz eine Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten „zur Entwicklung“. Dies kann eine Ausweisung rechtfertigen, wenn sich ein bestimmter Naturraum hinreichend konkret als Lebensraum bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten anbietet. Diese Voraussetzungen hatte die Vorinstanz zu Recht bejaht und zur Begründung auf Realnutzungskartierungen, die Anforderungen einzelner Tierarten an ihren Lebensraum und die naturräumliche Ausstattung des Gebiets und benachbarter Gebiete verwiesen.

Kein Pachtanspruch gegen Gemeinde

Überlassung von Flächen für eine ganzjährige Beweidung

Die Gemeinde kann, ohne sich den Vorwurf der Willkür gefallen lassen zu müssen, den Abschluss eines Pachtvertrages mit einem Landwirt ablehnen, wenn dieser – anders als die anderen ortsansässigen Landwirte – eine ganzjährige Beweidung der Pachtflächen mit winterharten Rindern ohne Stallhaltung betreibt und von seinen sehr verstreut gelegenen Weiden immer wieder Rinder ausbrechen.

Der Beklagte war Landwirt und betrieb im Westerwald eine Rinderzucht ohne Stallhaltung mit ganzjähriger Beweidung. Hierfür nutzte er zahlreiche landwirtschaftliche Grundstücke der klägerischen Gemeinde. Schriftliche Pachtverträge existierten nicht. Der Beklagte entrichtete keine Pachtzinsen. 2010 begann die Gemeinde, ihre Pachtflächen systematisch digitalisiert zu erfassen und die Pachtverhältnisse zu ermitteln. Die Nutzer sollten ihre Pachtverträge vorlegen und weiteres Pachtinteresse anmelden. Da der Beklagte keine Pachtverträge einreichen konnte, forderte die Gemeinde ihn auf, die Grundstücke nicht mehr zu nutzen.

Das Landwirtschaftsgericht hatte den Landwirt antragsgemäß verurteilt, die weitere Nutzung der Gemeindegrundstücke zu unterlassen. Seine Berufung hatte auch vor dem Oberlandesgericht

(OLG) Frankfurt am Main keinen Erfolg (Az.: 20 U 8/15). Ihm stehe kein Recht zur Nutzung der Flächen zu, bestätigte das OLG. Unstreitig existiere kein schriftlicher Pachtvertrag. Gegen den Abschluss eines Pachtverhältnisses spreche z. B. auch, dass der Beklagte zu keinem Zeitpunkt eine Pacht gezahlt habe. Die von ihm als „Gegenleistung“ angeführte Beweidung sei „primär im eigenen wirtschaftlichen Interesse“ erfolgt und keine Gegenleistung für die Gemeinde.

Es bleibe die Entscheidung des jeweiligen Grundstückseigentümers, ob er die Bewirtschaftung durch einen Landwirt gestatte. Ein sachlicher Grund für die Ablehnung der Verpachtung liege auch darin, dass der Beklagte mehrfach angrenzende, Dritten zur Nutzung überlassene Waldflächen eingezäunt habe. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass wiederholt Rinder des Beklagten ausgebrochen seien. Dies sei mit erheblichen Gefahren verbunden. Eine ordnungsgemäße und sichere Einzäunung der hier „sehr verstreut gelegenen und jeweils wechselnd beweideten Flächen“ erfordere auch nach dem landwirtschaftlichen Sachverstand der ehrenamtlichen Richter „einen ganz erheblichen Zeitaufwand“, den der Beklagte mit der geringen personellen Ausstattung auf Dauer nicht gewährleisten könne.

Aufgepasst beim Online-Banking

Online-Banking wird immer beliebter. Vom heimischen PC aus die Bankgeschäfte erledigen, spart so manchen Gang zur Bank. Dabei muss man aber auch wachsam – und manchmal misstrauisch – bleiben. Sonst kann es zu bösen Überraschungen kommen wie in einem vom Oberlandesgericht Oldenburg entschiedenen Fall (Az.: 8 U 163/17). Der klagende Bankkunde hatte sich einen sogenannten Banking-Trojaner eingefangen. Dieser forderte ihn – vermeintlich von der Onlinebanking-Seite der Bank aus – auf, zur Einführung eines neuen Verschlüsselungsalgorithmus eine Testüberweisung vorzunehmen und mit seiner TAN (Transaktionsnummer), die er per Mobiltelefon erhalten habe, zu bestätigen. In der Überweisungsmaske stand in den Feldern „Name“, „IBAN“ und „Betrag“ jeweils das Wort „Muster“. Der Kläger bestätigte diese vermeintliche Testüberweisung mit der ihm übersandten TAN. Tatsächlich erfolgte dann aber eine echte Überweisung auf ein polnisches Konto. Über 8.000,- € waren „weg“.

Der Kläger verlangte diesen Betrag von der Bank zurück – ohne Erfolg. Der Kläger habe grob fahrlässig gegen die Geschäftsbedingungen der Bank verstoßen, so das Gericht. Da sei nämlich vorgesehen, dass der Kunde bei der Übermittlung seiner TAN die Überweisungsdaten, die in der SMS erneut mitgeteilt werden, noch einmal kontrollieren müsse. Dies hatte der Kläger nicht getan. Er hatte lediglich auf die TAN geachtet und diese in die Computermaske eingetippt. Anderenfalls, so die Richter, hätte es ihm auffallen müssen, dass er eine Überweisung zu einer polnischen IBAN freigebe. Der Kunde müsse vor jeder TAN-Eingabe den auf dem Mobiltelefon angezeigten Überweisungsbetrag und die dort ebenfalls genannte Ziel-IBAN überprüfen. Dies nicht zu tun, sei grob fahrlässig. Der Kläger hätte im Übrigen bereits aufgrund der völlig unüblichen Aufforderung zu einer Testüberweisung misstrauisch werden müssen. Hinzu komme, dass die Bank auf ihrer Log-In-Seite vor derartigen Betrügereien gewarnt und darauf hingewiesen habe, dass sie niemals zu „Testüberweisungen“ auffordere.

 Vor diesem Hintergrund ist der Bankkunde selbst für den Verlust seines Geldes verantwortlich.

Nießbrauchsrecht – Steuerfreier Erwerb an einem landwirtschaftlichen Betrieb

Mit der Frage, ob der Erwerb eines Nießbrauchsrechts an einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb nach § 13a ErbStG von der Erbschaftsteuer befreit ist, hat sich das Finanzgericht Münster befasst (Az.: 3 K 3014/16 Erb) und geurteilt:

 Das Erbschaftsteuergesetz sieht für den Erwerb eines Nießbrauchsrechts an einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb keine Begünstigungen vor.

Arbeitgeberbeiträge für eine private Zusatz-KV als Sachbezug

Die Gewährung von Zusatz-Krankenversicherungsschutz für Mitarbeiter ist in Höhe der Arbeitgeberbeiträge Sachlohn, wenn aufgrund des Arbeitsvertrags ausschließlich Versicherungsschutz, aber keine Geldzahlung verlangt werden kann (Bundesfinanzhof, Az.: VI R 13/16).

 Allerdings hat die Freigrenze von 44 € im Monat „Fallbeiwirkung“: Eine Überschreitung dieses Betrags lässt die Steuerfreiheit komplett entfallen.

Verwendungsbezogene Zuschüsse für eine private Zusatz-KV als Barlohn

Gewährt der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern lediglich einen finanziellen Zuschuss zum Abschluss einer eigenen privaten Zusatzkrankenversicherung, liegt steuerpflichtiger Barlohn vor (Bundesfinanzhof, Az.: VI R 16/17). Die Mitarbeiter zahlen ihre Versicherungsprämien dann einerseits in Eigenregie, können andererseits aber zusätzlich von einer steuerfreien Sachbezugsleistung profitieren.

Der besondere Tipp

Fruchtjoghurt als landwirtschaftliches Erzeugnis

Die Anwendung des Durchschnittssteuersatzes für Land- und Forstwirte ist auch bei einer Verarbeitungstätigkeit nicht ausgeschlossen. Das hat der Bundesfinanzhof einer Milchbäuerin bestätigt, die auf ihrem Hof produzierte Milch mit zugekauften Fruchtmischungen als Joghurt verkaufte (Az.: V R 28/17). Im Leitsatz des Urteils heißt es: Die Herstellung von Fruchtjoghurt unter händischer Beimischung zugekaufter Fruchtmischungen ist eine Verarbeitungstätigkeit eines Milchbauern, sodass die Lieferung des Fruchtjoghurts der Durchschnittsbesteuerung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG unterliegt.

Das Letzte

Pokerface: Keine Chance gegen Fiskus!

Das Finanzgericht Münster war davon überzeugt, dass ein Kläger ab dem Streitjahr 2007 als „Berufspokerspieler“ gewerblich tätig war. Ab diesem Jahr sei er seiner Spielertätigkeit intensiv und erfolgreich nachgegangen und habe später sogar eine Wohnung in der Nähe eines Spielcasinos angemietet. Zwischenzeitlich habe der Kläger über eine umfangreiche Turnierfahrung sowie über umfangreiche Kenntnisse und geschulte Fähigkeiten verfügt, sodass seine Gewinne nicht mehr allein vom Glück abhängen. Mangels ordnungsgemäßer Buchführung schätzte der Senat die Einkünfte für das Jahr 2007 (mindestens) in Höhe der vom Finanzamt angesetzten Beträge (Az.: 14 K 799/11 E,G)

Windkraftanlage des Pächters – Wird Grundstückseigentümer automatisch Eigentümer der Anlage?

Verbindet ein Pächter eine Sache, z. B. eine Windkraftanlage, mit dem ihm nicht gehörenden Grundstück, spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass er dabei nur in seinem eigenen Interesse handelt und nicht zugleich in der Absicht, die Sache nach Beendigung des Vertragsverhältnisses dem Grundstückseigentümer zufallen zu lassen – also dafür, dass die Verbindung nur *vorübergehend* – für die Dauer des Vertragsverhältnisses – hergestellt ist, so der Bundesgerichtshof (Az.: V ZR 52/16).

Maßgeblich ist der innere Wille des Einfügenden im Zeitpunkt der Verbindung der Sache. Dieser muss allerdings mit dem nach außen in Erscheinung tretenden Sachverhalt in Einklang zu bringen sein.